



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

nachrichtlich:

Ministerium des Innern  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bundesamt für Güterverkehr

**Per E-Mail**

**Aussetzung der Fahrauflage 21 der Richtlinie zum Antrags- und Genehmigungsverfahren für die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten (RGST)**

Aufgrund der Verbreitung des sog. „Corona-Virus“ (SARS-CoV-2) wurde in Nordrhein-Westfalen die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) erlassen. Analog zu der Regelung des § 2 Abs. 1 CoronaSchVO (Stand: 16.05.2020) sind Großraum- und Schwertransporte grundsätzlich unter einem Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen Personen durchzuführen. Laut Auflage 21 RGST ist der zu begleitende Schwertransport mit einem Beifahrer zu besetzen, ein Mindestabstand von 1,5 Metern kann bei der Umsetzung der Auflage 21 nicht gewährleistet werden.

Fahrauflage 21 RGST:

Für Nordrhein-Westfalen wird daher die Umsetzung der Fahrauflage 21 RGST bis zum **31.08.2020** ausgesetzt. Wenn der Einsatz eines Beifahrers geboten ist, kann die zuständige Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde nach sorgfältiger Abwägung diesen weiterhin anordnen.

22. Mai 2020

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

III B 2 22-29/10

RI Fränzel

Telefon 0211 3843-3246

Fax 0211 3843-

simonjanis.fraenzel@vm.nrw.de

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Stadttor 1

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 3843-0

Telefax 0211 3843-939110

poststelle@vm.nrw.de

www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
vom Hauptbahnhof zur Halte-  
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie  
709

Buslinie 732

Der Fahrer des Großraum- und Schwertransport hat sich vor Fahrtbeginn mit den Fahrauflagen vertraut zu machen. Eine gültige Erlaubnis- bzw. Ausnahmegenehmigung zum durchzuführenden Transport ist allen am Transport beteiligten zeitgerecht zur Transportvorbereitung auszuhändigen. Zusätzlich sind die Auflagen sowie Auflagenbereiche über Funk oder über ein digitales Assistenzsystem an das Begleitfahrzeug zu übermitteln.

Digitales Assistenzsystem:

Im Rahmen der zeitweisen kompletten Aussetzung der Fahrauflage 21 in Nordrhein-Westfalen ist der Einsatz eines sogenannten digitalen Assistenzsystems/Beifahrers grundsätzlich möglich. An die zuständigen Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden ergeht die Anregung, in dieser Zeit die Transportunternehmen/Begleitunternehmen auch auf diese Möglichkeit des freiwilligen Einsatzes eines digitalen Assistenzsystems hinzuweisen. Dabei ist ein geeignetes elektronisches System zu verwenden, welches die Fahrauflagen des Bescheides in aufbereiteter Form dem Fahrer übermittelt bzw. zur Kenntnis gibt.

Sollte eine frühere Aufhebung dieser Ausnahmeregelung möglich oder eine Verlängerung erforderlich sein, erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

Soweit in anderen Ländern eine Begleitperson nach der Fahrauflage 21 RGST erforderlich ist, muss diese dort vorhanden sein.

Erlasse:

Meine Erlasse vom 24.03.2020 und 31.03.2020 (Az. III B 2 22-29/10) hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag

gez.

Günther Karneth